

48. 1. Finden die Bestimmungen in Kap. III §§ 1, 2 des Sechsten Teils der Zweiten Notverordnung vom 5. Juni 1931 auch auf städtebauliche Maßnahmen in stadtiähnlichen Ortschaften Anwendung?

2. Wird die Entschädigungspflicht auf Grund des § 75 Einl. z. RR. durch die vorgenannten Bestimmungen ausgeschlossen?

Preuß. RR. Einl. § 75. Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III (Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues) §§ 1, 2 (RGBl. I S. 279, 309/310).

III. Zivilsenat. Urt. v. 27. Januar 1933 i. S. Eheleute Ch. (Rl.)
w. Landgemeinde B. (Bekl.). III 142/32.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger beabsichtigten, auf einem in der Landgemeinde B. (Regierungsbezirk Potsdam) belegenen Grundstück einen Bootschuppen zu errichten. Der Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde wies am 30. Dezember 1927 den Antrag der Kläger auf Genehmigung ihres Bauvorhabens gemäß § 1 des Ortsstatuts vom 29. Juni 1912 ab, da die landschaftliche und architektonische Schönheit des Ortsbildes dadurch beeinträchtigt werde. Weitere gleichartige Anträge der Kläger wurden auf Grund einer inzwischen am 15. Mai 1928 erlassenen Ortspolizeiverordnung ebenfalls abschlägig beschieden. Gegen die letzte Ablehnung beschritt der klagende Ehemann den Weg des Verwaltungsstreitverfahrens. Das Oberverwaltungsgericht wies ihn jedoch ab.

Die Kläger verlangen jetzt von der Beklagten Zahlung von 6500 RM., indem sie sich darauf berufen, daß die endgültige Verweigerung der Bauerlaubnis als eine Enteignung und als eine Aufopferung ihrer Rechte aufzufassen sei. Die Beklagte hat Widerklage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß den Klägern aus der Verweigerung der Genehmigung zur Herstellung eines Bootschuppens keinerlei wie auch immer geartete Ersatzansprüche gegen sie zuständen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Feststellungswiderklage stattgegeben. Die Revision der Kläger führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

... Der Berufungsrichter hat die Klage, soweit sie auf Enteignung gestützt wird, auf Grund der §§ 1, 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung vom 5. Juni 1931 abgewiesen. Die Rechtsgültigkeit dieser Bestimmungen der Notverordnung ist bereits in RGZ. Bd. 137 S. 183 und in dem Urteil des erkennenden Senats vom 2. Dezember 1932 III 148/32 bejaht worden. Ihre Anwendung auf den Anspruch der Kläger ist auch nicht zu beanstanden.

§ 1 a. a. D. umfaßt offensichtlich nicht nur Enteignungen aus dem Gebiet der eigentlichen Fluchtlinienfestsetzung. Die in der Bestimmung erwähnten Enteignungen infolge von „Planung, Fluchtlinien-(Baulinien-)festsetzung und Grundstücksumlegung sowie zur Erhaltung des Baumbestandes und zur Freigabe von Uferwegen“ sind, wie das Wort „insbesondere“ ergibt, nur beispielsweise aufgeführt. Unter „Enteignung“ im Sinne des § 1 sind daher auch Beschränkungen des Eigentums zu verstehen, die auf Grund anderweitiger landesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet der Wohnungs-, Denkmals-, Naturschutz- und ähnlicher Gesetzgebung erlassen sind. Das ergibt sich ebenfalls aus dem der Notverordnung zugrundeliegenden Gesetzentwurf über die Entschädigungspflicht und den Rechtsweg bei Enteignungen auf dem Gebiete des Städtebaues (MABl. 1931 Teil I S. 89). Die amtliche Begründung zu diesem Entwurf weist darauf hin, daß für das Gebiet des Enteignungsrechts, für das bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung von 1919 ausschließlich die Landesgesetzgebung maßgebend gewesen sei, das Reich trotz der allgemeinen Vorschrift in Art. 153 MVerf. von seinen gemäß Art. 7 Nr. 12 und insbesondere in Art. 10 Nr. 4 daf. (Grundsatzgesetzgebung auf dem Gebiete des Städtebaues und der Grundstücks-umlegung) bestimmten Zuständigkeiten bislang keinen Gebrauch gemacht habe, sodaß die Länder das Recht der Gesetzgebung auf diesem Gebiet behalten hätten, aber gleichzeitig den Art. 153 MVerf. hätten beachten müssen. Die Begründung erwähnt weiter die Rechtsprechung des Reichsgerichts, nach welcher in einer Anzahl von Fällen die Ungültigkeit von landesrechtlichen Bestimmungen über den Ausschluß einer angemessenen Entschädigung wegen Verstoßes gegen Art. 153 MVerf. festgestellt worden sei. Sie führt aus, daß die vom Reichsgericht hierbei entwickelten Grundsätze die Annahme begründet erscheinen ließen, daß noch weitere landesrechtliche Vor-

schriften, die noch nicht den Gegenstand richterlicher Entscheidung gebildet hätten, als verfassungswidrig erklärt werden könnten, und daß der hierdurch hervorgerufenen, weitgehenden Rechtsunsicherheit, die gerade auf dem Gebiet des Städtebaues besonders unerträglich sei, durch eine einstweilige reichsrechtliche Regelung entgegengetreten werden müsse, zumal da der Begriff der Enteignung in der Reichsverfassung nicht bestimmt abgegrenzt sei, und das Reichsgericht öffentlich-rechtliche Eingriffe in das Eigentum in immer weiterem Umfang als Enteignung angesehen habe (a. a. O. S. 91). Die Bestimmung des § 1 des Entwurfs (die sich mit der hier in Frage stehenden Vorschrift der Notverordnung deckt) solle Anwendung finden auf dem Gebiete des Städtebaues, welches im weitesten Sinne zu verstehen sei und worunter die Praxis auch die städtebaulichen Maßnahmen einbegreife, die in Landgemeinden erfolgten.

Da nun der genannte Gesetzentwurf bald darauf in wesentlichen Teilen Inhalt der Zweiten Notverordnung geworden ist, so kann er und namentlich seine Begründung — auch bei vorsichtigster Bewertung — zur Auslegung des der Notverordnung zugrundeliegenden gesetzgeberischen Willens herangezogen werden. Aus der Begründung ergibt sich aber, daß der Gesetzgeber vor allem sämtlichen Folgen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung — soweit es sich nicht um offenbare Mißstände (§ 3 des Entwurfs zur Freiflächenausweisung) und nicht um öffentlich-rechtliche Eingriffe ohne gesetzliche Grundlage handelt (vgl. RGZ. Bd. 112 S. 98, Bd. 135 S. 308 [310]) — hat entgegenzutreten wollen.

Das Anwendungsgebiet des § 1 Kap. III des 6. Teils der Zweiten Notverordnung muß daher nicht in Beschränkung auf die eigentliche Fluchtliniengesetzgebung verstanden werden, sondern umfaßt alle Enteignungen auf dem Gebiet des Städtebaues im weitesten Sinne. Deshalb müssen die Bestimmungen des Kap. III das. ihrem geschilderten Sinn und Zweck nach auch auf die Maßnahmen in stadtähnlichen Ortschaften angewendet werden. Sowohl das Ortsstatut der Beklagten vom 29. Juni 1912 als auch die Ortspolizeiverordnung vom 15. Mai 1928, welche letztere sich, wie die ihr zugrundeliegende Baupolizeiverordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 12. November 1925 ergibt, mit auf das preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (GS. S. 23) stützt, sehen daher Maßnahmen auf dem „Gebiete des Städtebaues“ im Sinne des § 1 a. a. O. vor.

Da nun, wie der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß und in Anwendung des irrevocablen Ortsrechts ausführt, die genannten, dem endgültig bestätigten Bauberbot zugrundeliegenden Bestimmungen eine Entschädigung nicht vorsehen, ist ein Enteignungsanspruch aus Art. 153 WVerf. nach § 2 a. a. O. ausgeschlossen. Das Bauberbot ist auch, wie das Oberverwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, rechtsgültig erlassen worden.

Die Revision rügt weiterhin Verletzung des § 75 Einl. z. URM. und der daraus von der Rechtsprechung hergeleiteten Rechtsgrundsätze (vgl. auch RGZ. Bd. 113 S. 304; WarnRspr. 1910 Nr. 84). Daß der Anspruch der Kläger nach dieser Vorschrift begründet sei, so führt sie aus, ergebe sich gerade aus § 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung vom 5. Juni 1931. Dieser Rüge der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Der Rechtsweg für einen auf Versagen der Bauerlaubnis vor der ersten Offenlegung des Fluchtlinienplanes gestützten und aus § 75 Einl. z. URM. hergeleiteten Anspruch ist gegeben (vgl. RGZ. Bd. 69 S. 50). Insbesondere ist der Rechtsweg nicht durch §§ 40 flg., § 70 des preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) ausgeschlossen (RGZ. Bd. 137 S. 183; RGUrt. vom 31. Januar 1933 III 212/32).

Allerdings ist von der Revisionsbeklagten und auch im Schrifttum die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Anspruch aus § 75 Einl. z. URM. ebenfalls durch die mehrgenannten §§ 1 und 2 der Zweiten Notverordnung ausgeschaltet worden ist. Das ist jedoch nach Wortlaut, Sinn und Geschichte dieser Bestimmungen zu verneinen. Wie schon hervorgehoben, sollte durch die Notverordnung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entgegengetreten werden, wie sie sich insbesondere auf dem Gebiet der Fluchtlinienziehung zu Art. 153 WVerf. entwickelt hatte. In der amtlichen Begründung zu dem Entwurf ist die Aufopferungsklage aus § 75 Einl. z. URM. nicht erwähnt worden. Damit steht auch im Einklang, daß die Rechtsprechung diese Klage als regelmäßig durch die §§ 13 flg. des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561; jetzt Wohnungsgesetz vom 28. März 1918) ausgeschlossen erachtet hat (vgl. Bolze Praxis des Reichsgerichts Bd. 18 S. 377; Pr. VerwBl. Bd. 16 S. 5, Bd. 18 S. 303; RGZ. Bd. 28 S. 275, Bd. 82 S. 77 [80], Bd. 126 S. 356 [361], Bd. 137 S. 163 [166]). § 75 Einl. z. URM. wurde nur an-

gewandt, wenn die Bauerlaubnis vor Auslegung des Planes verjagt worden war.

Dementsprechend ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts § 75 Einl. z. A. O. auch bei Bauverböten auf Grund anderer Vorschriften herangezogen worden (vgl. R. O. Z. Bd. 126 S. 361). Im Hinblick auf den im vorstehenden schon gekennzeichneten Zweck, welcher offensichtlich den in dem erwähnten Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften zugrundelag, und welcher dahin ging, der Rechtsprechung des Reichsgerichts zu Art. 153 R. Verf. auf dem Gebiete der Fluchtliniengesetzgebung entgegenzutreten, muß auch angenommen werden, daß die Bestimmungen der Notverordnung ebenfalls keinen anderen gesetzgeberischen Zweck verfolgen. Aus dem Umstande, daß der Wortlaut des § 2 Kap. III des 6. Teils der Notverordnung von dem des Entwurfs insofern abweicht, als nach letzterem eine Entschädigung geleistet werden sollte, „wenn und soweit die landesrechtlichen Vorschriften dies bestimmten“, kann Gegenteiliges nicht hergeleitet werden. Es fehlt jede amtliche Unterlage für die Annahme, daß der Reichspräsident bei Erlaß der Notverordnung mit der Änderung des Wortlautes, insbesondere mit der genaueren Hervorhebung „der in § 1 Satz 1 genannten landesrechtlichen Vorschriften“, einen Entschädigungsanspruch ausschließen wollte, soweit er gegeben war auf Grund einer allgemeinen landesrechtlichen Bestimmung, wie sie § 75 Einl. z. A. O. gerade darstellt.

Das angefochtene Urteil enthält somit einen sachlich-rechtlichen Verstoß insoweit, als der Berufungsrichter die Klage unter dem Gesichtspunkt des § 75 Einl. z. A. O. nicht geprüft hat.